

KARTELLRECHT
UND SCHIEDSGERICHTS-
BARKEIT

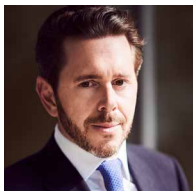
KARTELLRECHT UND SCHIEDSGERICHTS- BARKEIT

für einen professionellen Umgang mit
kartellrechtlichen Regeln im Private Enforcement

HINWEIS:

Diese Broschüre dient lediglich der Erstinformation und kann eine individuelle rechtliche Beratung nicht ersetzen. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

VORWORTE	4
DAS KARTELLRECHT – DIE WETTBEWERBSORDNUNG FÜR UNTERNEHMEN	5
WANN KANN EIN UNTERNEHMEN DAS KARTELLRECHT IN DIE EIGENEN HÄNDE NEHMEN?	7
WIE KANN DIE SCHIEDSGERICHTSBARKEIT EINEM UNTERNEHMEN ZUR DURCHSETZUNG SEINER KARTELLRECHTLICHEN ANSPRÜCHE VERHELFFEN?	8
DIE GELTENDMACHUNG KARTELLRECHTLICHER ANSPRÜCHE ALS „SCHILD“ UND „SCHWERT“ IM SCHIEDSVERFAHREN	10
DAHER 5 GUTE GRÜNDE FÜR SCHIEDSVERFAHREN IM KARTELLRECHT	11
WIE SOLL EINE SCHIEDSABREDE AUSSEHEN?	12
DAS SCHIEDSVERFAHREN	13
NICHT ABSCHLIESSENDE LISTE RENOMMIERTER SCHIEDSINSTITUTIONEN	14



© Marek Knopp

Faire Geschäftsbedingungen und Verhaltensweisen auf den Märkten sind eine Grundbedingung für eine florierende Wirtschaft. Allerdings halten sich nicht immer alle Spieler an diese Regeln. Beim Einfordern der vereinbarten Grundsätze verlassen sich die heimischen Unternehmerinnen und Unternehmer mittlerweile nicht mehr ausschließlich auf die Wettbewerbsbehörden. Immer mehr ergreifen auch die Chance, sich selbst gegen wettbewerbswidrige Praktiken Anderer zur Wehr zu setzen.

Hier bietet die Schiedsgerichtsbarkeit eine interessante und moderne Alternative zum herkömmlichen Weg durch die staatlichen Gerichtsinstanzen, gerade wenn sich Unternehmen auch mit den verfahrensrechtlichen Risiken und Kosten der privaten Rechtsdurchsetzung auseinandersetzen müssen. Besonders im Kartellrecht mit seinen komplexen und weitreichenden Regelungen und Rechtsfolgen können sich Unternehmen in einem Schiedsverfahren einen Zugewinn an rechtlicher Vorhersehbarkeit sichern.

Die nun vorliegende Information soll die gemeinsamen Aktivitäten der BWB und der WKÖ zum Thema Kartellrecht und Compliance ergänzen. Schließlich stellt die WKÖ mit dem Vienna International Arbitral Centre (VIAC) allen Unternehmen eine renommierte, national und international tätige Schiedsinstitution zur Verfügung. Damit können unsere Mitglieder sicher sein, für den Fall der Fälle einen verlässlichen österreichischen Ansprechpartner in Sachen Schiedsverfahren zu haben.

Dr. Harald Mahrer
Präsident der Wirtschaftskammer Österreich



© feelimage.at

In den vergangenen Jahren hat das Wettbewerbsrecht wie kaum ein anderes Rechtsgebiet dynamische Entwicklungen durchgemacht. Als unabhängige Wettbewerbsbehörde sorgen wir für die öffentliche Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften. Die Sicherstellung von freiem Wettbewerb erfordert allerdings, dass die Mechanismen sowohl der privaten als auch öffentlichen Durchsetzung gleichermaßen funktionieren und zusammenwirken. Daher war es wichtig, Instrumente für den Einzelnen zur Verfügung zu stellen, die es ihm ermöglichen, seine Rechte effektiv geltend zu machen.

Bei dieser auch als „Private Enforcement“ bezeichneten Form der Rechtsdurchsetzung treten Schiedsgerichte mitunter zunehmend in einen Wettbewerb mit staatlichen Zivilgerichten. Zunehmender Wettbewerb ist zu begrüßen, denn der Einzelne hat damit die Wahl, ob er seine Rechte vor den staatlichen Zivilgerichten oder einem Schiedsgericht durchsetzt. In gewissen Fällen bietet die Schiedsgerichtsbarkeit den Vorteil, schneller zu seinem Recht zu gelangen und einen Ausgleich für den entstandenen Nachteil zu erhalten. Damit tragen Schiedsverfahren auch zur Entlastung der staatlichen Zivilgerichte bei.

Jeder Unternehmer sollte die Möglichkeit haben, seine Rechte aus dem Kartell- und Wettbewerbsrecht rasch und effektiv durchzusetzen. Die vorliegende Broschüre dient dazu, eine Einführung in die Möglichkeit der privaten Rechtsdurchsetzung in Schiedsverfahren zu geben.

Dr. Theodor Thanner
Generaldirektor der Bundeswettbewerbsbehörde

Das Kartellrecht – die Wettbewerbsordnung für Unternehmen

Jedes in Österreich tätige Unternehmen ist bei der Ausübung seiner wirtschaftlichen Tätigkeit an die kartellrechtlichen Vorschriften gebunden. Diese ergeben sich einerseits unmittelbar aus dem Unionsrecht und andererseits aus dem nationalen Recht.



Ziel des Wettbewerbsrechts

ist es, das gute Funktionieren der Märkte zu gewährleisten.

Das EU-Kartellrecht gelangt dann zur Anwendung, wenn die in Frage stehende Vereinbarung oder Verhaltensweise geeignet ist, den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten spürbar zu beeinflussen. Ein Kartell, das sich auf das gesamte Gebiet eines Mitgliedstaats erstreckt, ist jedenfalls geeignet, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Was ist ein Kartell?

Kartelle sind Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.

Zu den davon erfassten Wettbewerbsbeschränkungen zählen nicht nur Preisabsprachen und Gebietsaufteilungen zwischen Wettbewerbern („**horizontale Ebene**“), sondern auch Vereinbarungen zwischen Unternehmen unterschiedlicher Wirtschaftsstufe („**vertikale Vertriebsbindungen**“).



Beispielsweise dürfen Unternehmen ihren Abnehmern keine verbindlichen Vorgaben zu Verkaufspreisen machen.

Für die übrigen Marktteilnehmer wirken sich Kartelle negativ aus: Sie führen oftmals zu

- überhöhten Preisen,
- Verknappung des Angebots,
- niedrigerer Produktqualität und
- behindern Innovation.

Wann wird eine marktbeherrschende Stellung missbraucht?



Unterliegt ein Unternehmen keinem hinreichenden Wettbewerbsdruck, kann es sich im Wesentlichen unabhängig von seinen Wettbewerbern und letztlich auch von seinen Abnehmern verhalten. **Eine solche dominante Marktstellung innezuhaben, ist nicht verboten.**



Ziel des Kartellrechts

ist es, die missbräuchliche Ausnutzung einer derartigen Stellung zu verhindern. Daher können Verhaltensweisen, die bei ausreichendem Wettbewerb grundsätzlich zulässig sind, für marktbeherrschende Unternehmen verboten sein.



Missbräuchlich sind Verhaltensweisen von marktbeherrschenden Unternehmen, die Andere benachteiligen und bei wirksamem Wettbewerb nicht möglich wären. Solche Verhaltensweisen können sich sowohl gegen Vertragspartner (**Ausbeutungsmissbrauch**) als auch gegen Mitbewerber (**Behinderungsmissbrauch**) richten.



Beispiele für missbräuchliche Verhaltensweisen sind

- die Erzwingung unangemessener Ankaufs- oder Verkaufspreise,
- Einschränkung des Absatzes,
- erhebliche Benachteiligung von Vertragspartnern oder
- Exklusivbindungen und überhöhte Abnahmeverpflichtungen.

Wann kann ein Unternehmen das Kartellrecht in die eigenen Hände nehmen?

Kartell- und Wettbewerbsrecht betreffen grundsätzlich jeden Unternehmer: Er muss die kartellrechtlichen Grenzen des Handelns kennen und richtig bewerten können. Für Fairness im Wettbewerb sorgen die Wettbewerbsbehörden – sie wachen über die Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften im Interesse der Öffentlichkeit (sogenanntes „**Public Enforcement**“). Dazu verfügen sie über weitreichende Befugnisse. Compliance Programme haben hier eine große Bedeutung, um mit den wettbewerbsrechtlichen Regeln und die sie vollziehenden Behörden nicht in Konflikt zu geraten.¹

Unternehmer können sich, wenn sie Wettbewerbsverstöße wahrnehmen, an die Wettbewerbsbehörden (in Österreich: die Bundeswettbewerbsbehörde, BWB) wenden – auch anonym.² Stellt ein Unternehmer fest, dass er in einen Wettbewerbsverstoß verwickelt ist, kann er mit der Wettbewerbsbehörde als Kronzeuge kooperieren. Diese kann sodann von einer Geldbuße gegen den Kronzeugen Abstand nehmen oder nur eine geminderte Geldbuße beantragen.³

Weil jedoch nicht jeder wettbewerbsrechtliche Verstoß das öffentliche Interesse an einem funktionierenden Wettbewerb hinreichend berührt und damit die BWB tätig wird, können betroffene Unternehmen hierzulande auch selbst gegen die Wettbewerbsbeeinträchtigung und ihre Verursacher vor dem Kartellgericht vorgehen (sogenannte „Individualantragsrechte“).

Ein wettbewerbsrechtlicher Verstoß kann auch geltend gemacht werden, wenn sich ein anderer Unternehmer über Vorschriften des Kartellrechts hinwegsetzt, um einen unrechtmäßigen Wettbewerbsvorsprung zu erzielen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit von wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen oder Geschäftsverträgen geltend zu machen. Dabei kann es sich zum Beispiel um die Frage der Bindungsdauer oder der Reichweite einer Vereinbarung handeln.

Zudem kann ein durch ein Kartell geschädigtes Unternehmen von den Verursachern auch Schadenersatz verlangen, wenn ein wettbewerbswidriges Verhalten vom Kartellgericht festgestellt und abgestellt worden ist. In diesen Fällen steht meist nicht das öffentliche Interesse an der Wahrung des Wettbewerbs im Vordergrund, sondern die Durchsetzung des individuellen unternehmerischen Interesses. Daher werden diese Verfahren als „**Private Enforcement**“ bezeichnet.

Diese Ansprüche könnten vor dem staatlichen Zivilgericht geltend gemacht werden; wer allerdings rechtliche Problemfälle in einer Geschäftsbeziehung vorausschauend regeln möchte, sollte sich die Frage stellen, ob eine Schiedsvereinbarung vorteilhafter ist. In diesem Fall wird für die Lösung des Konfliktes – einschließlich seiner kartellrechtlichen Fragen – ein Schiedsgericht zuständig gemacht.

Public Enforcement:
Wettbewerbsbehörden wachen über die Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften im Interesse der Öffentlichkeit

Private Enforcement:
Durchsetzung des individuellen unternehmerischen Interesses

1) <https://news.wko.at/news/oesterreich/Broschuere---Kartellrecht-und-Compliance.pdf>

2) https://www.bwb.gv.at/kartelle_marktmachtmissbrauch/whistleblower_werden/

3) https://www.bwb.gv.at/kartelle_marktmachtmissbrauch/kronzeugenregelung/

Wie kann die Schiedsgerichtsbarkeit einem Unternehmen zur Durchsetzung seiner kartellrechtlichen Ansprüche verhelfen?

Was ist Schiedsgerichtsbarkeit?

Institutionelles Schiedsverfahren: wird von einer Schiedsinstitution nach deren Verfahrensregeln administriert und begleitet.

ad hoc Schiedsverfahren: Das Schiedsgericht wird ohne administrative Unterstützung tätig.

post hoc Schiedsverfahren: Im Nachhinein getroffene Schiedsabrede, wenn die beteiligten Parteien zustimmen.

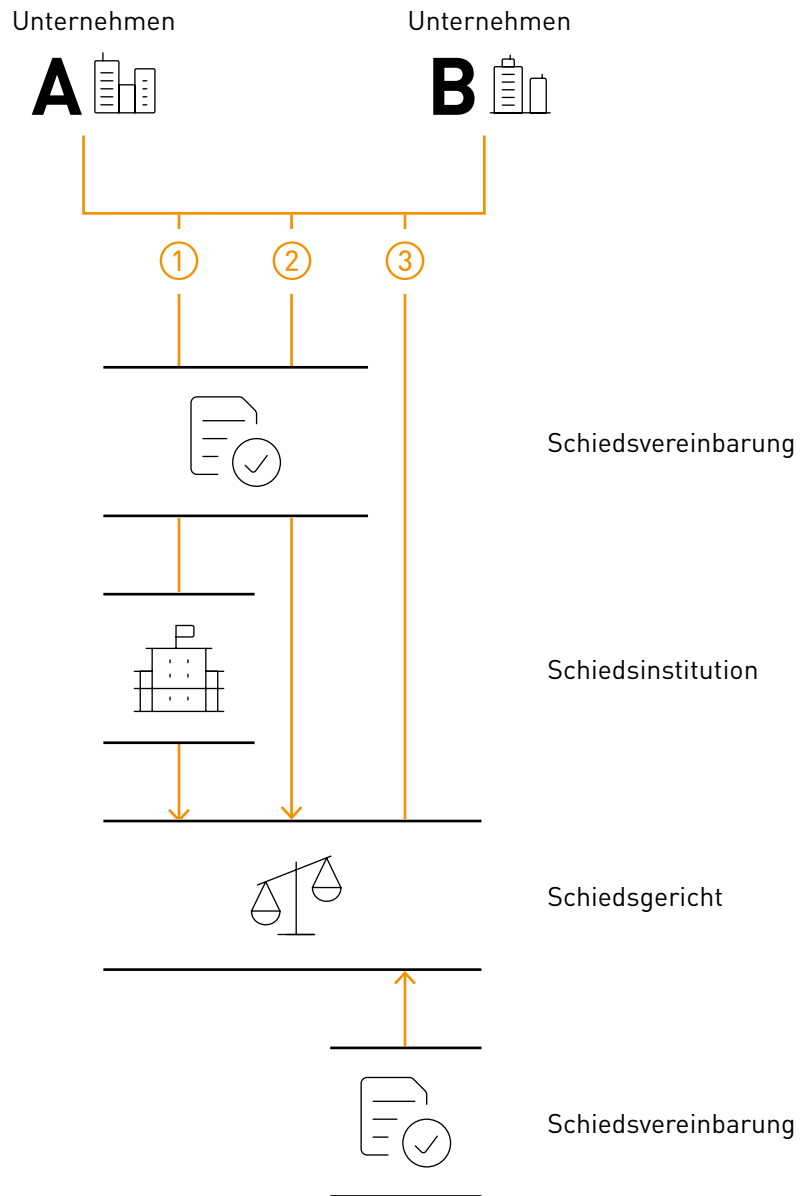
Auch wenn Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in den meisten Fällen reibungslos verlaufen, lassen sich Meinungsverschiedenheiten nicht immer gänzlich vermeiden. Kann die Angelegenheit nicht untereinander im Verhandlungsweg bereinigt werden, muss sie durch einen Dritten gelöst werden. Dabei kann die Wahl des Dritten einen erheblichen Einfluss auf den Ausgang der Streiterledigung haben. Eine Möglichkeit ist, die Entscheidung der staatlichen Gerichtsbarkeit zu überlassen. Es gibt aber auch eine Alternative, und zwar die Entscheidung durch ein privates Schiedsgericht.

Die Möglichkeit, eine Streitigkeit von einem Schiedsgericht entscheiden zu lassen, ist in der österreichischen Rechtsordnung ausdrücklich anerkannt. Dabei wird die richterliche Entscheidungsgewalt durch eine zwischen den Parteien abgeschlossene Vereinbarung, die sogenannte Schiedsvereinbarung, an einen oder mehrere Schiedsrichter übertragen. Es wird zwischen **institutionellen Schiedsverfahren**, die von einer Schiedsinstitution nach deren Verfahrensregeln administriert und begleitet werden, und **„ad hoc“ Schiedsverfahren**, bei denen das Schiedsgericht ohne administrative Unterstützung tätig wird, unterschieden. Das Schiedsgericht (und nicht die Schiedsinstitution) entscheidet den Streit letztlich mittels eines Schiedsspruchs, der wie ein gerichtliches Urteil Rechtskraft erlangt und vollstreckt werden kann.

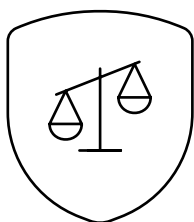
Vor allem bei internationalen Verträgen wird oft eine Schiedsvereinbarung getroffen. Aber auch bei nationalen Sachverhalten kann dies sinnvoll sein. Damit wird die Zuständigkeit staatlicher Gerichte ausgeschlossen. Kommt es so dann zu einem Konflikt, finden die vereinbarten Schiedsregeln Anwendung. Das Schiedsgericht ist bei Vorliegen einer entsprechend formulierten Schiedsvereinbarung auch berufen, über kartellrechtliche Themen abzusprechen. Enthält die zugrundeliegende Vereinbarung keine Schiedsabrede, kann eine solche, wenn die beteiligten Parteien zustimmen, auch im Nachhinein getroffen werden (**„post hoc“ Schiedsverfahren**).

Gerade wenn bei kartellrechtlichen Sachverhalten im Vorfeld noch keine Schiedsabrede getroffen wurde, bietet sich die „ex post“ Vereinbarung an, um die Vorteile der schiedsrechtlichen Streitbeilegung zu erlangen.

- ① **Institutionelles** Schiedsverfahren
- ② **ad hoc** Schiedsverfahren
- ③ **post hoc** Schiedsverfahren



Die Geltendmachung kartellrechtlicher Ansprüche als „Schild“ und „Schwert“ im Schiedsverfahren



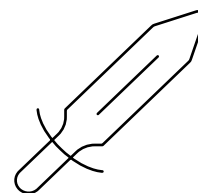
Schild

In einem Schiedsverfahren kann das Kartellrecht einem Unternehmen einerseits als **„Schild“** zur Abwehr von Ansprüchen dienen, die auf wettbewerbswidrigen Vereinbarungen beruhen. Derartige Verträge, die dem Kartell- oder Marktmissbrauchsverbot zuwiderlaufen, sind von Gesetzes wegen nichtig. Im Übrigen sind auch Verträge, die das fusionskontrollrechtliche Durchführungsverbot verletzen, unwirksam.

Über derartige Einwendungen eines Beklagten hat das Kartellrecht in der Praxis bereits mehrfach in Schiedsverfahren Einzug gefunden.



So wird z.B. oft im Zusammenhang mit langfristigen Energieverträgen auf eine Vertragszuhaltungs-/Geldleistungsklage eine kartellrechtliche Einwendung erhoben. Dabei wird vorgebracht, dass keine Verpflichtung zur Leistung bestehe, weil etwa die Langfristigkeit in Verbindung mit weiteren Umständen (wie z.B. exklusiver Abnahme) gegen Kartellrecht verstoße und deshalb Nichtigkeit vorliege.



Schwert

Auf der anderen Seite kann das Kartellrecht als **„Schwert“** zur Begründung von Ansprüchen herangezogen werden, weil ein schuldhafter Verstoß gegen Wettbewerbsrecht schadenersatzpflichtig macht. In Österreich wurden bereits mehrere Schadenersatzklagen im Nachgang zu behördlichen Kartellverfahren anhängig gemacht.

Darüber hinaus beinhaltet das Kartellrecht Sonderbestimmungen, die bei der Durchsetzung von Ansprüchen helfen. So besteht etwa die gesetzliche Vermutung, dass durch einen Wettbewerbsverstoß ein Schaden entstanden ist. Auch gibt es weitreichende Möglichkeiten, die Offenlegung von Beweismitteln zu verlangen. Die Schiedsgerichtsbarkeit hat mit diesen Instrumenten bereits seit Jahren gute Erfahrungen gemacht. So sehen z.B. die „IBA-Guidelines on the Taking of Evidence in International Arbitration“⁴ eine ausgewogene Dokumentenoffenlegung in Schiedsverfahren vor.

4) Siehe dazu die Homepage der International Bar Association, www.ibanet.org

5 gute Gründe für Schiedsverfahren im Kartellrecht

1 **Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen**

Staatliche Gerichtsentscheidungen können im Ausland nur insoweit vollstreckt werden, als es internationale Übereinkommen bzw. europäische Vorgaben gibt. Im Gegenzug dazu sind Schiedssprüche dank des New Yorker Übereinkommens⁵, welches von mittlerweile 160 Staaten ratifiziert worden ist⁶, nahezu weltweit vollstreckbar. Dies ist vor allem für die Vollstreckung außerhalb der EU von großem Vorteil.

2 **Flexibilität im Hinblick auf die Wahl der Schiedsrichter**

Kartellrechtliche Streitigkeiten sind oft komplex. Eine zügige Lösung kann mitunter spezielle technische oder wirtschaftliche Kenntnisse erfordern. Die Tätigkeit staatlicher Richter umfasst in der Regel viele verschiedene Rechtsgebiete – eine entsprechende Spezialisierung ist kaum möglich. Die freie Wahl der Schiedsrichter ermöglicht hingegen eine an die besonderen Bedürfnisse des Verfahrens orientierte Bestellung von Experten, die das Vertrauen der Parteien bei der Lösung des Konflikts genießen.

3 **Freiheiten in der Gestaltung des Verfahrens**

Innerhalb des Grundsatzes des „Fair Trial“ haben die Parteien zusammen mit dem Schiedsgericht großen Einfluss auf die Gestaltung des Verfahrens, etwa was den Verhandlungsort und die Verhandlungssprache oder den Zugang zu Beweismitteln und deren Aufnahme betrifft. Auch nachträgliche Änderungswünsche der Parteien zum Ablauf des Verfahrens sind möglich. Diese Flexibilität kann gerade bei Sachverhalten mit kartellrechtlichem Bezug ein Vorteil gegenüber einem staatlichen Verfahren sein.

4 **Raschheit des Schiedsverfahrens**

Vor staatlichen Gerichten müssen oft mehrere Instanzen bis zu einer endgültigen Entscheidung besritten werden. Für die Parteien kann das aufgrund hoher Kosten langer Berufungsverfahren eine erhebliche Bürde sein; für den Beklagten kommt der Zinslauf hinzu. Schiedsverfahren hingegen haben im Durchschnitt eine wesentlich kürzere Verfahrensdauer, zudem ist in Österreich der Oberste Gerichtshof erste und einzige Aufhebungsinstanz.

5 **Ausschluss der Öffentlichkeit im Schiedsverfahren**

Ansprüche aus dem Wettbewerbsrecht, die in Schiedsverfahren geltend gemacht werden, verfolgen – im Gegensatz zu anderen Kartellverfahren – nicht primär den Zweck, das öffentliche Interesse am Funktionieren des Wettbewerbs zu wahren. Vielmehr geht es dabei um die Durchsetzung individueller unternehmerischer Ansprüche. Folglich besteht vielfach der Wunsch der Parteien, das Verfahren nicht öffentlich auszutragen. Staatliche Gerichtsverhandlungen sind grundsätzlich öffentlich, wenngleich unter bestimmten Umständen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann. Schiedsverfahren hingegen sind in der Regel nicht öffentlich und – so die Parteien es vereinbaren – vertraulich, sodass sie weniger dem Risiko ausgesetzt werden, an Reputation und Ansehen zu verlieren.

5) <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002016>

6) https://uncitral.un.org/en/texts/arbitration/conventions/foreign_arbitral_awards/status2

Wie soll eine Schiedsabrede aussehen?

Die Schiedsabrede ist eine Vereinbarung der Parteien, Streitigkeiten vertraglicher oder nicht-vertraglicher Art der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen. Jene kann in Form einer selbständigen Vereinbarung oder in Form einer Klausel in einem Vertrag geschlossen werden. Wenn die Entscheidung zugunsten eines Schiedsverfahrens getroffen wurde, sollte die Schiedsabrede möglichst „weit“ formuliert werden. Gerade bei kartellrechtlichen Sachverhalten könnte sonst eine Partei, die nicht mehr an die Schiedsabrede gebunden sein möchte, argumentieren, dass der in Frage stehende Sachverhalt nicht von der Schiedsvereinbarung/-klausel gedeckt ist. Sie könnte dabei vorbringen, dass das Schiedsgericht für derartige deliktische Ansprüche (in der internationalen Diskussion als „tort“ oder „extra-contractual“ bezeichnet) nicht zuständig sei.

Renommierte Schiedsinstitutionen veröffentlichen Muster-Schiedsklauseln, wie auch das Vienna International Arbitral Centre (VIAC)⁷⁾.



Besonders wichtig ist dabei die Aufnahme des Passus **„im Zusammenhang mit“/ „in the context“** und nicht nur Streitigkeiten „aus“/ „out of“ diesem Vertrag.

Bei einer Vereinbarung im Nachhinein steht ohnedies bereits fest, worin der Rechtsstreit besteht und kann dann gezielt – Einigung vorausgesetzt – die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vereinbart werden.

7) www.viac.eu/de/schiedsverfahren/schiedsordnung-musterklausel

Das Schiedsverfahren

Die Wahl der Schiedsinstitution

Weltweit stehen Unternehmen eine Vielzahl unterschiedlicher Schiedsinstitutionen zur Verfügung.⁸ Die Schiedsinstitution gibt das Regelwerk vor, wonach die Schiedsverfahren durchgeführt werden und sie unterstützt die Schiedsrichter in ihrer Tätigkeit. Internationale Bekanntheit genießt zB die International Chamber of Commerce (ICC)⁹ in Paris.

VIAC als bedeutendste österreichische Schiedsinstitution, deren Trägerorganisation die Wirtschaftskammer Österreich ist, kann sowohl für internationale als auch für österreichische Sachverhalte zuständig gemacht werden. Damit wird das Verfahren von einer kompetenten Stelle betreut, die auch bei der Bestellung geeigneter Schiedsrichter unterstützt bzw. diese auch bestellen kann. Bei der Wahl der passenden Schiedsinstitution und des Schiedsortes achten Parteien üblicherweise auf folgende Punkte:

- Rechtssicherheit
- Lage, Erreichbarkeit und Infrastruktur
- Instanzenzug im Aufhebungsverfahren
- Verfahrenskosten
- Flexibilität und Ausgewogenheit der Verfahrensregeln

Für die VIAC und einen österreichischen Schiedsort spricht:

- die Schiedsfreundlichkeit Österreichs als neutrales Land mit einem gut entwickelten Rechtssystem (wobei auch ausländisches Recht vereinbart werden kann) und modernem, vorhersehbarem Schiedsrecht (basierend auf dem UNCITRAL Modellgesetz).
- Schiedsverfahren in Österreich sind effizient; die VIAC betreut Verfahren auf höchstem Niveau.
- Der Oberste Gerichtshof ist einzige Instanz für Aufhebungsklagen.
- Die staatlichen Gerichte unterstützen bei Bedarf; sie vollstrecken von Schiedsgerichten erlassene vorläufige Maßnahmen.
- Schiedsrichterhonorare und Verwaltungskosten sind moderat im Vergleich zu anderen Schiedsinstitutionen; Kosten können im Vorfeld gut abgeschätzt werden.¹⁰

Schiedsverfahren ohne Schiedsinstitution

Neben der Vereinbarung eines institutionellen Schiedsverfahrens gibt es auch die Möglichkeit eines sogenannten „ad hoc“ Schiedsverfahrens, bei dem dann keine Institution für einen entsprechenden administrativen Rahmen Sorge trägt. Die Schiedsparteien müssen sich über die rechtlichen Bedingungen des Verfahrens gesondert einigen.

8) siehe dazu eine nicht abschließende Auswahl gängiger internationaler Schiedsinstitutionen

9) siehe dazu die internationale Homepage unter <https://iccwbo.org/> bzw. die Homepage von ICC Austria <https://www.icc-austria.org/>

10) <https://www.viac.eu/de/schiedsverfahren/kostenrechner>

Nicht abschließende Liste renommierter Schiedsinstitutionen

International Centre for Dispute Resolution (ICDR) – American Arbitration Association (AAA)
<https://www.adr.org/> and <https://www.icdr.org/about>

Milan Chamber of Arbitration (CAM)
<https://www.camera-arbitrale.it/en/index.php>

Center for Arbitration and Mediation of the Chamber of Commerce Brazil-Canada (CAM-CCBC)
<https://ccbc.org.br/cam-ccbc-centro-arbitragem-mediacao/en/>

China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC)
<http://www.cietac.org/?l=en>

Dubai International Arbitration Centre (DIAC)
<http://www.diac.ae/idias/>

Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS)
<http://www.disarb.org/de/>

Finnish Arbitration Institute (FAI)
<https://arbitration.fi/>

Hong Kong International Arbitration Centre (HKIAC)
<https://www.hkiac.org/>

International Chamber of Commerce (ICC)
<https://iccwbo.org/dispute-resolution-services/arbitration/>

International Commercial Arbitration Court at the Chamber of Commerce and Industry
of the Russian Federation (ICAC)
<https://mkas.tpprf.ru/en/>

Korean Commercial Arbitration Board (KCAB)
http://www.kcab.or.kr/jsp/kcab_eng/index.jsp

London Court of International Arbitration (LCIA)
<https://www.lcia.org/>

Singapore International Arbitration Centre (SIAC)
<http://www.siac.org.sg/>

Stockholm Chamber of Commerce (SCC)
<https://sccinstitute.com/>

Swiss Chambers' Arbitration Institution (SCAI)
<https://www.swissarbitration.org/>

Vienna International Arbitration Centre (VIAC)
<https://www.viac.eu/de/>

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber:

Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63,
1045 Wien, <http://wko.at>

Autoren:

Mag. Alexandra Ivanova, Bundeswettbewerbsbehörde
Dr. Florian Neumayr, bpv Hügel Rechtsanwälte
Dr. Theodor Taurer, Wirtschaftskammer Österreich

Produktion, Gestaltung, Infografiken:

WKO Inhouse GmbH der Wirtschaftskammern Österreichs

Druck:

Print Alliance HAV Produktions GmbH,
Druckhausstraße 1, 2540 Bad Vöslau

November 2019